



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2016

Urteil

Auf den Einspruch der HSG Mönkeberg/Schönkirchen vom 20.01.2016 gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels 14000076 SH – Liga Männer am 17.01.2016 HSG Marne/Brunsbüttel – HSG Mönkeberg/Schönkirchen hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH im schriftlichen Verfahren am 09.02.2016 in der Besetzung

- Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
- Ferdinand Panizzi (Flintbek) und
- Horst Neve (Bornhöved) als Beisitzer,

folgende Entscheidungen getroffen :

1. Die Wertung des Meisterschaftsspiels 14000076 HSG Marne/Brunsbüttel – HSG Mönkeberg/Schönkirchen am 17.01.2016 wird aufgehoben.
2. Der Spielleitenden Stelle wird aufgegeben, das vorgenannte Spiel neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Wiederholungsspiels hat die HSG Marne/Brunsbüttel zu tragen.
4. Die Einspruchsgebühr ist der HSG Mönkeberg/Schönkirchen zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verbandssportgericht hat der HVSH zu tragen.

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein



HVSH-Geschäftsstelle
Haus des Sports
Winterbeker Weg 49,
24114 Kiel

Telefon: 0431/64 86 300
Fax: 0431/68 40 29
E-mail: verbandsstelle@hvsh.de
Internet: www.hvsh.de

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

Nord-Ostsee-Sparkasse
DE9721750000080029101
NOLADE21NOS

Gründe

I. Sachverhalt

Am 17.01.2016 fand das Meisterschaftsspiel der Schleswig-Holstein – Liga Männer HSG Marne/Brunsbüttel (fortan HSG M/Br) – HSG Mönkeberg/Schönkirchen (fortan HSG M/Sch) in der Halle Bildungszentrum Brunsbüttel statt. Es endete mit 30 : 26 Toren für die HSG M/Br. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern

Mit Email vom 11.01.2016 war der HSG M/Sch durch den Obmann der HSG M/Br mitgeteilt worden, dass entgegen der offiziellen Veröffentlichung im Hallenverzeichnis (Handball4All) „Haftmittel erlaubt“ im Bildungszentrum Brunsbüttel „absolutes Haftmittelverbot gelte“ und „die Beteiligten darüber zu informieren seien.“

Unmittelbar vor dem Spiel am 17.01.2016 wurde der Gastverein nochmals darauf hingewiesen, dass die Verwendung von jeglichen Wachsprodukten in der Halle untersagt sei. Von der Heimmannschaft wurden zwei restlos haftmittelfreie Bälle für das Spiel zur Verfügung gestellt.

Am Ende der 1. Halbzeit wurden die Schiedsrichter von den Verantwortlichen des Gastvereins HSG M/Sch durch Zeigen des Spielballes darauf aufmerksam gemacht, dass sich an diesem Haftmittelrückstände befanden, die zu Spielbeginn nicht vorhanden waren. Die Schiedsrichter nahmen daraufhin in der Halbzeitpause den beanstandeten Ball aus dem Spiel und ersetzten ihn durch den Ersatzball ohne Haftmittelrückstände. Zum Ende der 2. Halbzeit sah der Schiedsrichter dass die Wurfhand des Spielers des Heimvereins HSG M/Br mit der Nr. deutlich Haftmittelrückstände aufwies. Aufgrund dieser Wahrnehmung erfolgte der Eintrag im Spielbericht

„ Der Heimverein teilte uns und der Gastmannschaft vor Spielbeginn mit, dass in der Halle ein striktes Haftmittelverbot herrscht. Trotz Ansage spielten Spieler des Heimvereins mit Haftmittel.“

Unmittelbar nach Spielende zeigten die Verantwortlichen der Gastmannschaft HSH M/Sch den Schiedsrichtern am Zeitnehmertisch den Spielball der 2. Halbzeit, der erneut Haftmittelspuren aufwies. Ca. 10 Minuten nach Spielende ließ der Mannschaftenverantwortliche der HSG M/Sch unter Verweis auf den Spielball der 2. Halbzeit durch die Schiedsrichter folgende Eintragung im Spielbericht vornehmen :

„ Durch den einseitigen Backegebrauch seitens der Heimmannschaft fand innerhalb des Spiels eine Wettbewerbsverzerrung statt „

und kündigte einen Einspruch an.

Am 20.01.2016 (Poststempel) legte die HSG M/Sch beim VSpG gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein und beantragte die Neuansetzung.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer im Wesentlichen aus :

Das Haftmittelverbot sei von der Gastmannschaft während des gesamten Spielverlaufs eingehalten worden. Es sei festgestellt worden, dass sowohl in der ersten als auch in der zweiten Halbzeit die Heimmannschaft entgegen dem Haftmittelverbot mit Haftmitteln gespielt habe. Nach Ende der ersten Spielhälfte sei mit dem Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft und den Schiedsrichtern das Gespräch gesucht worden, ob in der zweiten Spielhälfte auch der Gastmannschaft die Nutzung von Haftmitteln erlaubt sei, damit für beide Mannschaften eine Chancengleichheit hergestellt werden könnte. Der Mannschaftsverantwortliche der HSG M/Br habe unmißverständlich zu verstehen gegeben, dass dann das Spiel abgebrochen werde.

In der zweiten Halbzeit hätten Spieler der HSG M/Sch von der Bank aus beobachtet, dass ein eingewechselter Spieler, [] der Heimmannschaft an der linken Hand getapet war und der weiße Tapeverband sich im weiteren Verlauf des Spiels deutlich schwarz färbte.

Es habe daher wiederholt von Seiten der Heimmannschaft eine Wettbewerbsverzerrung stattgefunden, während die Gastmannschaft angesichts der Drohung des Spielabbruches im Falle eigener Nutzung von Haftmitteln tatenlos zuschauen musste, wie sich die daraus ergebenden Vorteile in der Schlussphase dann zugunsten der Heimmannschaft verschoben. Den Verantwortlichen der HSG M/Sch sei durchaus bewußt, dass ein Spiel unter gleichen Bedingungen für beide Mannschaften nicht zwangsläufig zum Sieg der HSG M/Sch hätte führen müssen. Daher beantragen sie eine Neuaustragung des Spiels.

Die HSG M/Br beantragte in einer Stellungnahme vom 25.01.2016, den Einspruch der HSG M/Sch gegen die Wertung des Spiels sowie den Antrag auf Neuansetzung abschlägig zu bescheiden.

Richtig sei, dass der genannte Spieler [] zu Beginn des Spiels Hartwachs an den Fingern hatte. Er sei aber umgehend aufgefordert worden, dieses zu entfernen, und sei dieser Aufforderung auch nachgekommen. Beide Teams hätten also die gleichen Voraussetzungen gehabt. Dass sich auf dem vom Gast in der Halbzeitpause reklamierten Ball Wachs befunden haben sollte, war mit bloßem Auge kaum zu sehen. Mit Ausnahme der ersten Minuten seien zumindest vom Heimverein keine weiteren Wachsprodukte benutzt worden.

Nach Ende des Spiels seien die Gäste leicht verspätet in der Schiedsrichterkabine erschienen und hätten dort einen stark mit Wachs behafteten Ball präsentiert. Dieses Verhalten der Gäste ließe Raum für Spekulationen über eine nachträgliche Manipulation des Balles offen.

Die Schiedsrichter haben in einer Stellungnahme vom 02.02.2016 den oben dargestellten Sachverhalt in Kenntnis der Stellungnahmen beider Vereine nochmals bestätigt.

Wegen des weiteren Inhalts der genannten Stellungnahmen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Dem HVSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Entscheidungsgründe :

1. Der Einspruchsführer richtet seinen Einspruch gegen die Wertung des Spiels, da die Heimmannschaft HSG M/Br sich nicht an das strikte Haftmittelverbot in der Halle Bildungszentrum Brunsbüttel gehalten habe und damit auf unfaierem Wege zu einem spielentscheidenden Vorteil gelangt sei. Er beantragt daher die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels.

In der Halle Bildungszentrum Brunsbüttel bestand zumindest am Spieltag 17.01.2016 striktes Haftmittelverbot. Als Heimhalle hatte die HSG M/Br auf dem Meldebogen an den HVSH nur die Sporthalle Marne gemeldet. Das hier in Frage stehende Spiel war das erste Heimspiel dieser Serie in Brunsbüttel. Im Meldebogen waren keine Angaben zum Gebrauch von Haftmitteln für die Halle vorhanden. Die vom Einspruchsführer vorgelegten Hinweise zu den Hallen in Marne und Brunsbüttel („keine Haftmittelbeschränkung“) ergeben sich aus der Hallenliste, die im System Phoenix hinterlegt sind. Nach Auskunft des VP Spieltechnik des HVSH erfolgt eine Änderung durch den Heimverein in der Regel über die Meldung an die Spielleitende Stelle durch die Geschäftsstelle des HVSH an die staffelzugehörigen Vereine. Ein direkter Kontakt zwischen den Vereinen ist indes nicht ausgeschlossen.

Dieser Kontakt ist vorliegend durch die Mail vom 11.01.2016 des Obmanns der HSG M/Br an den Einspruchsführer erfolgt. Überdies erfolgte vor dem Spiel am 17.01.2016 nochmals der Hinweis auf das strikte Haftmittelverbot an die Gastmannschaft und die Schiedsrichter.

Es bestand also unstrittig Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über das strikte Haftmittelverbot am Spieltag.

Zwischen den Beteiligten bestehen indes erhebliche Differenzen in der Darstellung des Spielablaufs, insbesondere was die Einhaltung des Haftmittelverbots betrifft. Während der Einspruchsführer dem Heimverein die einseitige Nutzung von Haftmitteln vorwirft und dies u.a. durch die Benennung der { } der Heimmannschaft untermauert, bestreitet die HSG M/Br jegliche Nutzung von Hartwachs und deutet eine nachträgliche Manipulation des Spielballes durch den Gastverein an.

In einem solchen Fall sich gegenseitig widersprechender Darstellung obliegt es dem Sportgericht, welches Beweismittel es zur Erforschung des wahren Sachverhalts heranzieht. Das VSpG hat in seiner Beratung am 09.02.2016 beschlossen, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung mit Regel 17:11 und § 55 Abs.1 RO/DHB, in denen die normative Vermutung eines geschilderten Sachverhalts, nämlich die Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter aufgrund eigener Wahrnehmung geregelt ist.

Die Schiedsrichter haben in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2016 ausdrücklich in Kenntnis der unterschiedlichen Darstellung der Beteiligten, insbesondere des Bestreitens der Wachsnutzung durch den Heimverein, ihre Eintragung im Schiedsrichterbericht bestätigt, nach der Spieler des Heimvereins mit Haftmitteln gespielt haben. Feststellungen, die auf eine Nutzung von Haftmitteln durch den Gastverein hindeuten, wurden nicht getroffen. Die sportrechtliche Vermutung der Richtigkeit dieser schiedsrichterlichen Tatsachenfeststellung ist unwiderlegbar. Der Tatsachengegner kann im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten.

Nach Überzeugung des VSpG hat die HSG M/Br entgegen dem Haftmittelverbot in der Halle Bildungszentrum Brunsbüttel einseitig Haftmittel benutzt.

2. Gem. § 34 Abs.2 a) RO/DHB kann gegen die Wertung eines Spiels u.a. wegen mangelhafter Beschaffenheit des Spielballes Einspruch eingelegt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass gem. Abs.4 a) diesbezüglich vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn sie vor Beginn des Spiels im Bericht vermerkt worden sind. Dieses war dem Einspruchsführer aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich.

Gem § 34 Abs. 2 b) RO/DHB kann gegen die Wertung eines Spiels Einspruch u.a. wegen eines spielentscheidenden Regelverstößes eines Schiedsrichters eingelegt werden, wenn dieser gem Abs. 4 b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden ist.

Weder in den IHF-Regeln, in den Ordnungen des DHB (RO, SpO, SchO), in den Zusatzbest. des HVSH und in den Durchführungsbestimmungen des HVSH sind für die Schiedsrichter verbindliche Regelungen vorgesehen, welche Maßnahmen (z.B. Kontrolle der Hände, Entfernen des Hartwachses, progressive Bestrafung von Spielern oder Mannschaftenverantwortlichen, Abbruch) im Spiel sie zu treffen hätten, wenn eine Mannschaft gegen das Haftmittelverbot verstößt. Dieses Defizit wurde auf Anfrage vom VP Spieltechnik und vom Schiedsrichterwart des HVSH in einer Stellungnahme vom 06.02.2016, die zum Gegenstand der Beratung des VSpG gemacht wurde, bestätigt.

Die Schiedsrichter hätten nicht die Hausordnung in den Hallen zu überwachen, für die Einhaltung der Hausordnung sei allein der Veranstalter zuständig. Nur wenn ein Verein die Eintragung der Nichteinhaltung des Haftmittelverbots verlange, können die Schiedsrichter dieses im Spielbericht vermerken.

Da die Schiedsrichter exakt die Maßnahmen getroffen haben, die im Übrigen auch auf Lehrgängen des HVSH kommuniziert werden, kann das Sportgericht einen Regelverstoß nicht erkennen.

Der Einspruchsführer kann seinen Einspruch nicht auf § 34 Abs.2 RO/DHB stützen, so dass sich wegen des Fehlverhaltens des Heimvereins aus dem § 34 RO/DHB keine spieltechnischen Folgen herleiten lassen.

3. Das Sportgericht hat unter Berücksichtigung der Generalklausel des § 2 Abs.1 Satz 2 RO/DHB geprüft, ob dem Einspruchsführer für diesen Einzelfall nach den zu beachtenden sportlichen Gesichtspunkten Rechte einzuräumen seien, die seinen Antrag auf Spielwiederholung begründen.

Die Praxis wirft oftmals Konflikte auf, die der Ordnungsgeber nicht vorhersehen konnte, die aber einer Entscheidung bedürfen, soll nicht andererseits der – über allem im Vordergrund stehende - sportliche Spielbetrieb leiden. Gerade der hier anstehende Fall ist dafür beispielhaft und typisch. Wenn eine (Heim)Mannschaft sich über das Harzverbot für die Nutzung ihrer Halle hinwegsetzt, sich damit einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil verschafft, der Gegner zudem vor der Drohung des Spielabbruches im Falle eigener Nutzung von Haftmitteln tatenlos zuschauen muss,

dann ist das Sportgericht nach Anrufung durch den benachteiligten Verein zur Aufrechterhaltung eines sportlichen Spielbetriebs verpflichtet, über die mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit durch die Spielleitende Stelle hinaus eine spieltechnische Entscheidung zu treffen.

Schließlich zeigt dieser Fall, dass sogar trotz Androhung weiterer Maßnahmen Mannschaften sich über das Harzverbot hinwegsetzen. Mit bloßen Appellen an die Einsicht der Betroffenen ist jedenfalls nichts gewonnen. Die Entscheidung des VSpG, dem Antrag der Gastmannschaft auf Neuansetzung zu entsprechen, ist daher auch gerechtfertigt, um zukünftig im HVSH etwaigen Manipulationen bei Haftmittelverbot zu begegnen. Entzieht man dem Sport den Fairnessgedanken, so verliert man die Grundlage der sportlichen Auseinandersetzung.

Das Sportgericht hat daher dem Antrag des Einspruchsführers entsprochen und über die Ermächtigungsnorm des § 2 Abs.1 Satz 2 RO/DHB nach sportlichen Gesichtspunkten die Spielwiederholung angeordnet.

5. Da das Fehlverhalten der HSG M/Br ursächlich für die Neuansetzung war, hat die HSG M/Br die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen.

6. Gem. § 59 Abs.1 RO/DHB sind dem obsiegenden Einspruchsführer die Gebühren zurückzuzahlen. Der HVSH hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen, da das von ihm gewertete Meisterschaftsspiel neu anzusetzen war.

Beschluss:

Die Auslagen des Verfahrens werden auf 57,20 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 100,00 €.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.



gez.

Holger Dorowski



gez.

Ferdinand Panizzi



gez.

Horst Neve

Verteiler: PräsHVSH, VP Recht HVSH, VP Spieltechnik HVSH, Schiedsrichterwart, Männerwart, VP Finanzen, Mitglieder VSpG, Vors VG, H.G. Schneider
HSG Marne/Brunsbüttel (Zustellung), HSG Mönkeberg/Schönkirchen (Zustellung)